

## Arbeitskreis “elektronischer Rechtsverkehr”

Freitag, 23. September 2005, 9 – 11 Uhr

**Leitung:** Dr. Wolfram Viefhues  
**Referenten:** Wissenschaftliche Assistentin Dr. Hähnchen, FU Berlin,  
Richter am OLG Wahlmann, Hamm,  
Rechtsanwalt Scherf, Solingen,  
Renée Hinz, Umweltbundesamt/DEHSt

I. Nach der Begrüßung durch Herrn Dr. Viefhues berichtet Herr Wahlmann, der für das ERV-Pilotprojekt “AG Olpe” zuständig ist, von Zwischenergebnissen aus der Praxis. Aus Sicht des Gerichts berichtet Herr Wahlmann, dass der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) einen Zusatzaufwand darstelle. Dies resultiere aus dem Umstand, dass zur Zeit noch parallel zum elektronischen Teil der Akte auch die konventionelle, rechtsverbindliche Akte in Papierform geführt würde.

Als wesentliche Probleme beschreibt er die Visualisierung der elektronischen Akte, die sich insbesondere daraus ergebe, dass gleichzeitig Lese- und Schreibtätigkeit auf einem Gerät ausgeführt werden müssten. Ferner bedürfe es einer speziellen Software, wie einem Dokumenten-Management-Systems (DMS). Darüber hinaus bereite das Einscannen der in Papierform vorliegenden Dokumente Probleme.

Innerhalb der Anwaltschaft sei die Mitwirkungsbereitschaft durchaus sehr groß, wenn auch nicht unbegrenzt. Daher gebe es eine Vorleistungspflicht der Justiz, die Nutzungsanreize etwa durch Kostenersparnis und organisatorische Vorteile schaffen solle. Auch müsse den Anwälten eine Sicherheit für ihre Investitionen, die unweigerlich mit dem Einstieg in die Nutzung des ERV verbunden sind, geboten werden. Dies könne zum Einen dadurch geschehen, dass die Nachhaltigkeit der zum Einsatz vorgesehenen Systeme garantiert wird. Andererseits sollte ein gemeinsamer Standard entwickelt werden, der dem Anwalt einen einheitlichen Zugang zu jedem Gericht ermöglicht, da es nicht erwartet werden kann, dass sich ein Anwalt für jedes einzelne Gericht in Deutschland einen separaten Zugang besorgt, zumal dies jeweils mit einer neuen Kennung und Passwort verbunden ist. Daneben stelle auch der in der Justiz bekannte Akzeptanzhemmer “Scanner” in der Anwaltschaft ein Problem dar.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung des ERV seien gegeben. So sähen die Prozessordnungen die grundsätzliche Zulässigkeit des ERV vor. Gleichwohl sieht Herr Wahlmann noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Das Grundproblem stelle dabei die schlichte Abbildung der papiergebundenen Arbeitsabläufe dar. Hierdurch werde das Potenzial des ERV nicht ausgeschöpft. In der Sache problematisch sei noch immer die Verbindung etwa eines Zustellungsvermerks mit dem Urteil in elektronischer Form. Dies resultiere daraus, dass die Veränderung eines elektronisch signierten Dokumentes zum Bruch der Signatur führe.

Als Teilprojekte nannte der Referent den strukturierten Datenaustausch unter dem Stichwort X-Justiz. Dieser Austausch helfe, manuellen Aufwand zu minimieren. Ferner kam die Sprache auf die Nutzbarmachung justizfremder Verfahren wie zum Beispiel der Job-Card, die in einiger Zeit die so genannte Arbeitgeberbescheinigung ersetzen solle. Diese anderen elektronischen Dokumente könnten insbesondere im Prozesskostenhilfe-Verfahren Synergien erzeugen.

In seinem Fazit trug Herr Wahlmann vor, dass ERV durchaus machbar und technisch handhabbar sei. Probleme in Handhabung gebe es noch im Bereich DMS und Signatur. Dennoch sollte man die Einführung der vollständigen elektronischen Akte noch zurückstellen und stattdessen schrittweise vorgehen, wobei in erster Linie ein unmittelbarer Effektivitätsgewinn angestrebt werden sollte. Hierzu sei es erforderlich, ERV weiter zu erproben, ohne Insellösungen an einzelnen Gerichten zu etablieren.

In der daran anschließenden Diskussion wies Herr Wenning vom W3C darauf hin, dass die Problematik der Anbringung eines Zustellungsvermerks in dem elektronischen Urteil bzw. die Verbindung des Zustellungsvermerks mit dem elektronischen Dokument, das das Urteil enthält, lediglich ein Scheinproblem sei und seitens des W3C bereits seit dem Jahr 2001 eine Lösung hierzu angeboten werde, die es ermögliche ein signiertes Dokument durch ein weiteres signiertes Dokument zu ergänzen. Herr Dr. Viefhues merkte an, dass es bei den Pilotprojekten nicht darum gehen könne, den ERV flächendeckend einzuführen, sondern um ihn zu testen. Die Einführung des ERV erfordere die Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorgaben mit heutigen Mitteln. Hierbei dürften nicht nur die papiermäßigen Abläufe übertragen werden, sondern es müsse viel grundlegender nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift gefragt werden und sodann geklärt werden, wie dieser Zweck mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden kann oder ob die jeweilige Verfahrensvorschrift heute überhaupt noch Sinn macht.

II. Im Anschluss hieran referierte Frau Dr. Hähnchen zu Vorteilen und Problemen des ERV aus Sicht einer interessierten Wissenschaftlerin. Sie stellte noch einmal heraus, dass der ERV zweifellos Vorteile bringe. Diesen Vorteilen müssten aber auch die Nachteile gegenübergestellt werden. So bringe die Einführung des ERV zwar immense Kostenersparnis im Bereich der Archivierung (Entfall von Archivierungsraum). Andererseits veralteten Speichermedien, so dass ggf. eine Übertragung oder auch Vorhaltung veralteter Hardware notwendig werden kann, deren Kosten ihrerseits noch nicht abschätzbar seien. Auch kann der ERV zu Einsparungen bei geringer qualifiziertem Personal führen. Demgegenüber würden Richter mit neuen Aufgaben belastet, die zuvor von eben diesem Personal erledigt wurden. Zudem sei es nur verständlich, wenn eben dieses geringer qualifizierte Personal aus Sorge um den eigenen Arbeitsplatz dem ERV sehr kritisch gegenüberstehe.

Als Hauptproblem des ERV nannte sie die Akzeptanz bei den Nutzern sowohl auf Seiten der Justiz sowie der Justiznutzer. Beispielhaft für die mangelnde Akzeptanz sei die in diesem Zusammenhang geführte Diskussion über die richterliche Unabhängigkeit, die durch den ERV gefährdet sei. Dass diese Diskussion aber lediglich vorgeschoben sei, stelle sich dann aber auf genauere Nachfrage stets heraus. Insoweit bestehe ein Vermittlungsproblem. Zwar seien Expertendiskussionen durchaus erforderlich und wünschenswert, aber der einzelne Nutzer würde zu wenig einbezogen.

Daneben gebe es andere Probleme, die sich aus den allgemeinen Vorbehalten wie z.B. Technikvorbehalten aus einer konservativen Einstellung. Dies erfordere eine Techniksoziologie, um insbesondere durchaus berechtigte Zweifel im Hinblick auf Haftungsfragen (was passiert wenn die Technik versagt?). Obwohl zwar im Hinblick auf Rechtsfragen die Formfragen grundsätzlich gelöst seien, blieben die Haftungsfragen unbeantwortet, was verständlicherweise zu Misstrauen insbesondere in der Anwaltschaft führe.

Die Referentin regte einen internationalen Vergleich, insbesondere mit Österreich, was schon wegen der gemeinsamen Sprache leicht möglich sein sollte an. Daneben böte sich auch der Vergleich mit den jeweiligen Gastländern des EDV-Gerichtstages an. Diesbezüglich regte Frau Dr. Hähnchen an, das Augenmerk auf Norwegen zu richten, das auf dem Gebiet des ERV in Europa führend sei.

Wie ihr Vorredner hält Frau Dr. Hähnchen einheitliche Standards für unumgänglich. Hierbei sei die Einbeziehung der Nutzer für den Erfolg des ERV wesentlich. Es müsse jedoch ein Gleichgewicht zwischen sozialen und technologischen Komponenten des ERV hergestellt werden. Dies könne zum Beispiel durch sociotechnical walkthrough (STWT), also der schrittweisen Einführung neuer Systeme geschehen. Dies führe zu einer Verbesserung der Arbeitsabläufe. Darüber hinaus böten Begleitstudien zum Nutzerverhalten wichtige Anhaltspunkte für die weitere Entwicklung.

Soweit Probleme erkannt würden, müssten diese klar benannt und angesprochen werden. Hierbei sollten neue Systeme nicht unter Zwang eingeführt werden, sondern es sei besser, den Nutzer von der Neuerung zu überzeugen. Bei dieser Überzeugungsarbeit, so ergab die sich an den Vortrag anschließende Diskussion, müsse darauf geachtet werden, keine Wahrnehmungsblockaden zu schaffen. So sei festgestellt worden, dass schon allein die Benennung einer Software-Komponente beim Nutzer eine bestimmte, nicht immer zutreffende Assoziation bewirke. Nur durch dem Nutzer verständliche Bezeichnungen könne gewährleistet werden, dass der Nutzer auch die Möglichkeiten des neuen Systems erkennen und ausschöpfen kann.

III. Herr Scherf, der als Vertreter des DAV im Anschluss an Frau Dr. Hähnchen referierte, trug aus Sicht der Anwaltschaft vor. So begrüßte er die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die Entwicklung des ERV, die sich selbstverständlich nicht auf die technische Seite ausdehnen lasse. Zwar habe es anfänglich Bedenken gegen die Einbeziehung der Anwaltschaft gegeben, dies sei jedoch glücklicherweise zum heutigen Zeitpunkt anders.

So gebe es seitens der Kammern eine großes Interesse am ERV, was seinen Niederschlag in derzeit zehn Zertifizierungsanbietern niederschlage. Weitere Kammern würden auf ihre Zulassung als Zertifizierungsanbieter warten. Der Referent schloss sich der Ansicht seiner Vorredner an, dass der ERV in Teilschritten eingeführt werden solle. Als Beispiel nannte Herr Scherf das elektronische Mahnverfahren, das Zeit und Geld spare. Dieser Umstand ist geeignet, die Rechtsanwälte dazu zu bewegen, von der Möglichkeit des ERV Gebrauch zu machen.

Anfragen bei den großen Anbietern von Anwaltssoftware seien auf positive Resonanz gestoßen. So hätten drei der Topanbieter von Anwaltssoftware der Bereitstellung von Testdaten zugestimmt, die einer Überprüfung standgehalten hätten. Zwar gebe es derzeit etwa 30 Anbieter von Anwaltssoftware, aber es sei als Erfolg zu werten, dass bereits drei große Anbieter Daten zur Verfügung gestellt haben und weitere Anbieter sich bereit erklärt haben, nach genauerer Spezifizierung der benötigten Daten diese ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Der Flächendeckende Einsatz des ERV sollte jedoch – hier stimmte Herr Scherf seinen Vorrednern zu – nicht zwangsweise eingeführt werden. Auch die Setzung von Gebührenanreizen für die Nutzung des ERV hält er für das falsche Signal, da dies von denjenigen, die sich anwaltlich vertreten lassen, als Gebührenerhöhung aufgefasst würde. Vielmehr sollte die Diskussion im Hinblick auf die Zeitschiene fortgeführt werden. So würde sich die Bereitschaft,

den ERV zu nutzen, sicherlich dadurch erhöhen lassen, wenn sich auf diese Weise Zeitvorteile realisieren ließen. Hierbei dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass hierdurch auch Haftungsfragen heraufbeschworen werden, die sich etwa daraus ergeben, dass der Rechtsanwalt, der einen Zahlungstitel auf konventionelle Weise erlangt hat, ihn aber infolge zwischenzeitig eingetretener Insolvenz des Schuldners nicht mehr erfolgreich vollstrecken kann, sich dem Risiko der Haftung ausgesetzt sieht, wenn er demgegenüber auf seinen Kollegen, der durch die Nutzung des ERV noch vor dem Eintritt der Insolvenz einen Zahlungstitel erhalten und vollstreckt haben würde, verwiesen würde.

IV. Im Anschluss hieran wies Herr Dr. Viefhues darauf hin, dass die Bund-Länder-Kommission zur Mitarbeit an einem Maßnahmenplan zum Thema Nutzungsanreize aufgefordert habe. Die Schaffung der einheitlichen XML-Datensätze und die Einbeziehung der Anbieter von Anwaltssoftware könne dazu führen, dass mehr auf der Datenebene kommuniziert werde. Der Datenaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten auf elektronischem Wege trage entscheidend zur Verbesserung der Geschäftsabläufe bei.

Diese Verbesserung der Geschäftsabläufe stellte Herr Dr. Viefhues am Beispiel der Kostenfestsetzungsverfahren dar. Die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren sei dann, wenn von Anfang an Datensätze ausgetauscht worden seien, wesentlich schneller als auf konventionellem Wege zu erreichen. Dies könne als Anreiz für die Nutzung des ERV eingesetzt werden: So soll derjenige, der von Anfang an, Daten in elektronischer Form bereitstellt, vom Zeitgewinn profitieren.

Auch in Verfahren, in denen ein Prozesskostenhilfeantrag (PKH-Antrag) gestellt wurde, könne so beschleunigt werden. Nach Einführung der Job-Card und der Ermöglichung der Nutzung der auf dieser Karte gespeicherten justizfremden Daten im PKH-Verfahren, sei es langfristig durchaus möglich, das PKH-Verfahren weitestgehend zu automatisieren. Als zusätzlicher Gewinn ergebe sich, dass auf der Job-Card die aktuellen Daten verfügbar seien.

Von Justizseite sei durchaus auch daran gedacht, denjenigen Rechtsanwälten, die nicht über eine Anwaltssoftware verfügen, die Teilnahme am ERV zu ermöglichen. Es sei angedacht gewesen, diesen Rechtsanwälten ein Tool zum Download anzubieten, was allerdings von den Anbietern von Anwaltssoftware kritisch beobachtet werde.

V. Zum Abschluss des Arbeitskreises berichtete Frau Hinz von der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) von den praktischen Erfahrungen mit elektronisch signierten Dokumenten. Nachdem Frau Hinz kurz die Aufgaben der DEHSt umrissen hat, schilderte sie, dass die DEHSt innerhalb kürzester Zeit 2.500 Anträge als elektronisch signierte Dokumente über die virtuelle Poststelle (VPS) erhalten habe. Hiervon seien etwa 450 Doppelsendungen gewesen, so dass 2.050 rechtliche verbindliche Anträge bei der DEHSt eingegangen sind.

Grundlage des elektronischen Antragsverfahrens bei der DEHSt sei § 23 des TEHG, der die elektronische Antragsstellung ausdrücklich vorschreibe. Diesbezüglich gebe es derzeit etwa 30 Anbieter elektronischer Signaturen, von denen sich allerdings lediglich fünf durchgesetzt hätten. Die verschiedentlich aufgetretenen Probleme mit der Karte-/Leserkombination seien in der Regel durch die Zur-Verfügung-Stellung von Leihgeräten aufgefangen worden.

Zu erwarten sei eine breite Nutzung dieses Verfahrens im geschäftlichen Bereich oder in der Verwaltung. Dies führte die Referentin darauf zurück, dass hier die Beteiligten zur Nutzung elektronischer Verfahren gezwungen werden könnten. Eine Nutzung hierüber hinaus sei aber durchaus wünschenswert und so gebe es auch Finanzdienstleister, die ihren Kunden eine Karte mit der Möglichkeit, Dokumente elektronisch zu signieren, anbieten.

Für den Bereich des Emissionshandels stellte Frau Hinz in der Diskussion mit den Zuhörern heraus, dass aufgrund der Neueinführung dieses Arbeitsbereiches im Umweltbundesamt – anders als in den zuvor vorgestellten Bereichen der Justiz – nicht die Notwendigkeit bestand, bereits bestehende Vorschriften an die Gegebenheiten des ERV anzupassen, sondern eben diese Gegebenheiten Grundlage der Vorschriftenabfassung waren.

## **VI. Fazit:**

Als wesentliche Punkte dieses Arbeitskreises können festgehalten werden:

1. Die Einführung der vollständigen elektronischen Akte sollte noch zurückgestellt werden. Statt dessen sollten zunächst nur Teile der Akte elektronisch geführt werden.
2. Vor der flächendeckenden Einführung des ERV ist ein weiterer Testbetrieb erforderlich, der sich jedoch an gemeinsamen Standards orientieren muss, damit keine Insellösungen entstehen.
3. Die technischen Probleme des ERV sind zum heutigen Zeitpunkt weitgehend, wenn auch noch nicht vollständig gelöst.
4. Das Hauptproblem des ERV ist die Akzeptanz sowohl auf Seiten der Justiz wie der Justiznutzer. Insoweit wird es allseits für erforderlich erachtet, Nutzungsanreize zu schaffen. Von einer zwangsweisen Einführung sollte abgesehen, stattdessen auf Überzeugungsarbeit wert gelegt werden. Insoweit erscheint es zweckmäßig, die Nutzer und Erkenntnisse aus anderen europäischen Ländern stärker in die Entwicklung einzubeziehen.
5. Insgesamt sollte die Einführung des ERV in kleinen Schritten von statten gehen. Nur so könne sowohl Technik- wie auch Akzeptanzproblemen sinnvoll begegnet werden.